



## **Informationen für Lehrerinnen und Lehrer, die im Ausland die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben**

Eine (reguläre) Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst setzt eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, bestehend aus einem Masterabschluss (Master of Education) für ein Lehramt in Niedersachsen und einem Vorbereitungsdienst mit abschließender Staatsprüfung oder von in Niedersachsen anerkannte Prüfungen voraus.

Lehrkräfte aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island (EWR) oder der Schweiz können eine Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG beantragen.

Lehrkräfte aus Drittländern beantragen eine Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 591).

Damit die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung getroffen werden kann, müssen bei Lehrerinnen und Lehrern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die absolvierte Ausbildung berechtigt in dem Land, in dem sie absolviert wurde, zur Ausübung des Berufs als Lehrerin bzw. Lehrer **und**
2. es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Herkunftsland absolvierten Ausbildung und der niedersächsischen Lehramtsausbildung.

In Niedersachsen wird die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erworben durch einen Masterabschluss (Master of Education) in mindestens zwei Fächern und einen Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit abschließender Staatsprüfung.

### **Beispiele für wesentliche Unterschiede zur niedersächsischen Lehramtsausbildung:**

- Ein zweites Unterrichtsfach wurde nicht oder nur nachrangig/unterwertig studiert ,
- das Studium beinhaltet keine an niedersächsischen Schulen unterrichteten Fächer,
- das Fach Deutsch wurde als Fremdsprache, nicht als Muttersprache studiert,
- es wurde eine Vielzahl von Fächern studiert, es erfolgte keine Schwerpunktsetzung (gilt insbesondere im Grundschulbereich),
- es fehlt eine dem niedersächsischen Vorbereitungsdienst vergleichbare schulpraktische Ausbildung...

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, sind vor einer Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erforderlich. Sofern einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird, kann diese ggf. die vorliegenden wesentlichen Unterschiede ersetzen, dies gilt nicht für fehlende Studienleistungen.

### Allgemeine Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen:

- Ein **Anpassungslehrgang** kann aus einem theoretischen und einem praktischen Lehrgangsabschnitt bestehen.
  - Theoretischer Lehrgangsabschnitt:  
 Universitäre Lehrinheiten (Module) entsprechend der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung (Fassung vom 02.12.2015 veröffentlicht im Nds. GVBl. S. 351) sind zu absolvieren.  
 z. B. bezogen auf
    - ein ganzes Fach,
    - Teilbereiche eines Faches,
    - Bereiche aus den Bildungswissenschaften
  - Praktischer Lehrgangsabschnitt:  
 Es ist ein schulpraktischer Teil an einer dem Abschluss entsprechenden niedersächsischen Schulform unter der Verantwortung und Betreuung eines qualifizierten Berufsangehörigen sowie unter der Leitung eines niedersächsischen Studienseminars erfolgreich zu absolvieren. Die Dauer beträgt zwischen 6 und 18 Monaten. Die erbrachten Leistungen werden in einem Abschlussgutachten bewertet.
- Bei der **Eignungsprüfung** handelt es sich um eine staatliche Prüfung, mit der die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes für das angestrebte Lehramt in Niedersachsen beurteilt werden sollen. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Sie besteht aus Prüfungsunterricht sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen. Vor dem Ablegen der Eignungsprüfung besteht die Möglichkeit, eine angemessene Zeit an einer niedersächsischen Schule zu hospitieren. Die Eignungsprüfung wird benotet. Bei Nichtbestehen der Prüfung dürfen die nicht bestandenen Prüfungsteile einmal wiederholt werden.

Es besteht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

Eine Übersicht der in Deutschland Informationen zu Lehrämtern und Fächern finden Sie Internet unter: [www.studieren-in-niedersachsen.de/lehramtsbezogen.htm](http://www.studieren-in-niedersachsen.de/lehramtsbezogen.htm)

#### Hinweis:

Für eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst müssen die für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sein. Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. Entsprechendes gilt für die Absolvierung des schulpraktischen Teils eines Anpassungslehrgangs oder für das Ablegen einer Eignungsprüfung.

#### Kontakt:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg  
 Dezernat Z  
 Fachbereich Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse  
 Auf der Hude 2 21339 Lüneburg  
[zeugnisanerkennung@rlsb-lg.niedersachsen.de](mailto:zeugnisanerkennung@rlsb-lg.niedersachsen.de)

04131 15-2626  
[www.rlsb.de](http://www.rlsb.de)